LAND BRANDENBURG

FAQ-Dokument

Fragen und Beispiele zur Stichtagsregelung

Hinweis: Die in dem Dokument aufgeführten Fragen wurden, neben vielen anderen, an das MLEUV herangetragen. Bei den Antworten handelt es sich um den aktuellen Diskussionsstand. Das Dokument wird fortlaufend ergänzt. Gegenüber der letzten Version hinzugekommene oder geänderte Fragen und Antworten sind markiert (neu). Aktualisierte Antworten sind mit dem Zusatz (aktualisiert) gekennzeichnet und die geänderten Textteile sind zusätzlich rot markiert. Gestrichene Fragen oder redaktionelle Änderungen sind nicht gesondert markiert.

Stand: September 2026

1 ERLÄUTERUNGEN ZUR STICHTAGSREGELUNG 2
1.1 Allgemeine Erläuterung zur Stichtagsregelung 2
1.2 Ackerlandflächen im 6. Zähljahr mit und ohne Stichtagsregelung 3
1.3 Berücksichtigung von Flächen mit einem wechselnden Flächenstatus in 2026 3
2 FRAGEN UND BEISPIELE 4
2.1 Dauergrünlandfläche 2026 umgebrochen und Ackernutzung ab 2026 4
2.2 Ackerfläche in 2026 im sechsten Zähljahr 4
2.3 Ackerfläche in 2026 nicht beantragt 5
2.4 Ackerfläche in 2027 (Fläche ohne Bindung S26_GL) und Grünlandumwandlung 5
2.5 Dauerkulturfläche 2026 umgebrochen und Ackernutzung ab 2026 5
2.6 Neuaufnahme einer Fläche in die Referenz 6
2.7 Stichtagsflächen (dauerhafter Ackerlandstatus) und Nutzcodeangabe 6
2.8 Stichtagsflächen (dauerhafter Ackerlandstatus) und Grünlandförderprogramme 7

1 Erläuterungen zur Stichtagsregelung

1.1 Allgemeine Erläuterung zur Stichtagsregelung

Ab dem Antragsjahr 2026 ändert sich die Definition des Begriffs Dauergrünland.

Nach der **bisherigen Definition von Dauergrünland** bis zum Antragsjahr 2025 entstand Dauergrünland formal dann, wenn Ackerflächen über fünf aufeinanderfolgende Jahre für den Anbau von Gräsern oder Grünfutterpflanzen (GoG) außerhalb der Fruchtfolge genutzt wurden, ohne dass in dieser Zeit ein Umbruch erfolgte. Um den Status als Ackerland zu wahren und die Umwandlung in den Status Dauergrünland zu verhindern, wurden diese Flächen oft kurz vor Ablauf der Fünfjahresfrist gepflügt. Diese Praxis verursachte unnötigen Mehraufwand und erwies sich ökologisch als kontraproduktiv.

Die **neue Definition von Dauergrünland**: Ab dem Antragsjahr 2026 wird die Definition so angepasst, dass alle landwirtschaftlichen Flächen, die für den Stichtag zum **1. Januar 2026** den **Status Ackerland** besitzen, **dauerhaft den Status Ackerland behalten**. Diese Flächen können zukünftig nicht mehr zu Dauergrünland werden, auch wenn diese mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre zum Anbau von Gräsern oder anderen Grünfutterpflanzen (zum Beispiel Ackergras oder Kleegras) genutzt werden und weder Bestandteil der Fruchtfolge waren noch gepflügt worden sind.

Die Stichtagsregelung wird automatisch für alle Ackerflächen berücksichtigt und Sie müssen nicht tätig werden, wenn Sie damit einverstanden sind.

Nun ist Ihre Entscheidung gefragt!

Soll mindestens eine Ihrer Ackerflächen weiterhin der bisherigen Regelung zur Dauergrünlandwerdung unterliegen, müssen Sie dies im Antragsprogramm **ausdrücklich erklären**:

1. Kennzeichnen Sie die Flächen im Agrarförderantrag 2026 mit der **Bindung S26_GL**.
2. Reichen Sie den Flächennachweis erneut ein.
3. Frist: Diese Angabe ist nur **einmalig bis zum 30. September 2026** möglich.

Hinweis: Die Angabe hat keine Auswirkung auf die Abgabefristen für den Agrarförderantrag 2026.

Praxisbeispiel 1: Ackerstatus bei langjähriger Kleegras-Nutzung
Ein Landwirt sät im Jahr 2023 Kleegras auf einer Ackerfläche aus.

- **Alte Regelung:** Nach der Ernte 2027 (fünf Jahre Kleegras) würde die Fläche automatisch zu Dauergrünland werden, sofern kein Umbruch erfolgen würde.
- **Neue Regelung:** Da die Fläche am 1. Januar 2026 den Status **Ackerland** hatte, bleibt sie Ackerland. Der Landwirt kann das Kleegras auch 2028, 2029 und darüber hinausstehen lassen. Der Status Ackerland ändert sich **nicht**.

Praxisbeispiel 2: Gezielte Dauergrünlandwerdung
Ein Betrieb möchte eine erosionsgefährdete Ackerfläche dauerhaft aus der Ackerlandbewirtschaftung nehmen, als Dauergrünland führen und auch Fördermaßnahmen zur Grünlandbewirtschaftung beantragen (zum Beispiel die Öko-Regelung 5).

- **Vorgehen:** Da die Fläche am 1. Januar 2026 den Ackerstatus hat, kann die Fläche nach der neuen Stichtagsregelung niemals zu Dauergrünland werden, sodass aktuell und auch zukünftig keine Beantragung von Fördermaßnahmen zur Grünlandbewirtschaftung möglich ist. Sie müssen **bis zum 30. September 2026 im**

Agrarförderantrag die Fläche(n), für die Sie die Beibehaltung der ursprünglichen Dauergrünlandwerdung wünschen, **aktiv erklären (Bindung S26_GL)**.

1.2 Ackerlandflächen im 6. Zähljahr mit und ohne Stichtagsregelung

Eine Fläche wurde in den vergangenen fünf Antragsjahren (ab 2021 bis 2025) mit einem GoG-Nutzcode (NC 422 (Kleegras), NC 424 (Ackergras), NC 433 (Luzerne-Gras)) oder als Ackerbrache codiert. Die Fläche befindet sich im Antragsjahr 2026 im sechsten Zähljahr.

Nach der bisherigen Definition von Dauergrünland würde die Fläche im Antragsjahr 2026 zu Dauergrünland werden, wenn im Antragsjahr 2026 wieder ein GoG-Nutzcode oder eine Ackerbrache (NC 591)* codiert wird und kein Pflügen der Fläche erfolgt. Der Statuswechsel von Ackerland zu Dauergrünland würde im Laufe des sechsten Beantragungsjahres (in 2026) in der Referenz vollzogen werden, da die abschließende Information erst mit der Antragstellung im Mai 2026 vorgelegen hat.

Durch die neue Stichtagsregelung behält die Fläche den Status Ackerland, da die Fläche am 1. Januar 2026 den Status Ackerland hatte. Dies gilt auch dann, wenn im Antragsjahr 2026 wieder ein GoG-Nutzcode oder eine Ackerbrache (NC 591) codiert wird und die Fläche nicht gepflügt wird. Auch in den Folgejahren ist die Bewirtschaftung mit Gräsern oder Grünfutterpflanzen möglich und die Fläche behält den Status Ackerland.

*Hinweis: Wenn diese Ackerfläche weiterhin der bisherigen Regelung zur Dauergrünlandwerdung unterliegen soll, **muss** dies ausdrücklich bis zum 30. September 2026 mit der Bindung S26_GL erklärt werden (siehe 1.1 Allgemeine Erläuterung zur Stichtagsregelung).*

**Eine Ackerbrache im Rahmen der Öko-Regelung 1a lässt die Dauergrünlandwerdung pausieren.*

1.3 Berücksichtigung von Flächen mit einem wechselnden Flächenstatus in 2026

In der Regel ist der Flächenstatus einer Fläche am 1. Januar 2026 festgeschrieben, sodass es bei den meisten Flächen keine strittigen Fragen zum Flächenstatus geben sollte. In einzelnen Fällen kann sich der Flächenstatus aber auch noch nach dem 1. Januar 2026 ändern, sodass es Unsicherheiten zum Flächenstatus und der Berücksichtigung der Fläche bei der Stichtagsregelung geben kann.

Grundannahme der Stichtagsregelung

Alle landwirtschaftlichen Flächen, die zum 1. Januar 2026 den Status Ackerland besaßen, behalten dauerhaft den Status Ackerland. Es sei denn, für eine Fläche wurde durch den Antragstellenden explizit bis zum 30. September 2026 mit der Bindung S26_GL erklärt, dass diese Ackerfläche weiterhin der bisherigen Regelung zur Dauergrünlandwerdung unterliegen soll.

Flächenstatus in der Referenz

Alle Flächen, die durch die Referenzpflege den Status Ackerland zum 1. Januar 2026 erhalten (auch rückwirkend), unterliegen der Stichtagsregelung und die Flächen behalten dauerhaft den Status Ackerland, außer es liegt eine abweichende Erklärung des Antragstellenden vor (mit der Bindung S26_GL bis zum 30. September 2026).

Zur Verdeutlichung dienen die nachfolgenden Fragen und Beispiele.

2 Fragen und Beispiele

2.1 Dauergrünlandfläche 2026 umgebrochen und Ackernutzung ab 2026

Frage:

Ich habe mehrere Flächen, die am 1. Januar 2026 den Status Dauergrünland hatten. Eine Fläche (Dauergrünland seit 2024) wurde Anfang 2026 umgebrochen und wird im Antragsjahr 2026 mit einer Ackerkultur bestellt (zum Beispiel Sommergerste). Die Fläche soll fortan als Ackerfläche geführt werden.

Gilt die Stichtagsregelung und behält die Fläche den Status Ackerland auf unbestimmte Zeit?

Antwort:

Ja, für diese Fläche gilt die Stichtagsregelung und die Fläche behält auf unbestimmte Zeit den Status Ackerland.

Das nach 2021 entstandene Dauergrünland durfte ohne Genehmigung umgewandelt werden und diese Fläche wird im Agrarförderantrag 2026 mit der Ackerkultur Sommergerste beantragt, da für die Fläche die Hauptkultur anzugeben ist, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der Fläche befindet. In diesem Fall befindet sich die Ackerkultur Sommergerste am längsten im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli 2026 auf der Fläche. Im Laufe des Jahres 2026 findet eine Referenzpflege zur Änderung der Hauptbodennutzung von Dauergrünland zu Ackerland statt. Die Hauptbodennutzung der Fläche wird rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Ackerland geändert. Da die Fläche zum 1. Januar 2026 den Status Ackerland hat, gilt für diese Fläche die Stichtagsregelung, auch wenn dieser Status erst rückwirkend in der Referenz abgebildet werden kann.

Durch die neue Stichtagsregelung behält die Ackerfläche den Status Ackerland auf unbestimmte Zeit (außer die Bindung S26_GL wurde bis zum 30. September 2026 erklärt und es soll weiterhin die bisherige Regelung zur Dauergrünlandwerdung Anwendung finden).

2.2 Ackerfläche in 2026 im sechsten Zähljahr

Frage:

Welchen Status hat eine Ackerfläche nach 5-jähriger Beantragung (ab 2021 bis 2025) von GoG am 1. Januar 2026? Ist der Status bis zum 15. Mai 2026 noch Ackerland oder hat die Fläche bereits ab 1. Januar 2026 den Status Dauergrünland?

Antwort:

Durch die neue Stichtagsregelung behält die Fläche den Status Ackerland, da die Fläche am 1. Januar 2026 den Status Ackerland hatte, außer die Bindung S26_GL wurde bis zum 30. September 2026 erklärt und es soll weiterhin die bisherige Regelung zur Dauergrünlandwerdung Anwendung finden (siehe 1.2 Ackerlandflächen im 6. Zähljahr mit und ohne Stichtagsregelung).

2.3 Ackerfläche in 2026 nicht beantragt

Frage (neu):

Gilt die Stichtagsregelung auch für eine Fläche, die im Antragsjahr 2026 nicht beantragt wurde und am 1. Januar 2026 den Ackerlandstatus hatte?

Antwort:

Nein. Flächen, die im Antragsjahr 2026 nicht beantragt wurden, werden bei der Stichtagsregelung nicht berücksichtigt und unterliegen somit weiterhin der Dauergrünlandwerdung.

2.4 Ackerfläche in 2027 (Fläche ohne Bindung S26_GL) und Grünlandumwandlung

Frage (neu):

Unter welchen Bedingungen sind Umwandlungen vom Acker zu Grünland (Flächen ohne Bindung S26_GL) nach dem 30. September 2026 (Stichtag) noch möglich?

Antwort:

Die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland im Rahmen der normalen Dauergrünlandwerdung ist bei Ackerlandflächen nur noch möglich, wenn an den Ackerlandflächen bis zum 30. September 2026 die Bindung S26_GL gesetzt wird. Ohne diese Bindung behalten alle beantragten Ackerlandflächen grundsätzlich den Status Ackerland, unabhängig davon, ob ununterbrochen mehr als 5 Jahre eine Grünlandnutzung bzw. der Anbau von Gräsern oder anderen Grünfutterpflanzen erfolgt.

Einzelne Ausnahmen nach § 7 Absatz 8 GAPDZV sind weiterhin möglich, beispielsweise im Rahmen der AUKM-Maßnahme zur dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland, einer Ausgleich- und Ersatzmaßnahme oder staatlich finanzierten freiwilligen Maßnahmen (§ 7 Absatz 8 Nummer 4 GAPDZV).

2.5 Dauerkulturfläche 2026 umgebrochen und Ackernutzung ab 2026

Frage:

Eine Dauerkulturfläche wurde Anfang 2026 gerodet und wird im Antragsjahr 2026 mit einer Ackerkultur bestellt.

Gilt die Stichtagsregelung und die Fläche behält auf unbestimmte Zeit den Status Ackerland?

Antwort:

Ja, für diese Fläche gilt die Stichtagsregelung und die Fläche behält auf unbestimmte Zeit den Status Ackerland.

Diese Fläche wird im Agrarförderantrag 2026 mit der Ackerkultur beantragt. Im Laufe des Jahres 2026 findet eine Referenzpflege zur Änderung der Hauptbodennutzung von Dauerkultur zu Ackerland statt. Die Hauptbodennutzung der Fläche wird rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Ackerland geändert. Da die Fläche zum 1. Januar 2026 den Status Ackerland hat, gilt für diese Fläche die Stichtagsregelung, auch wenn dieser Status erst rückwirkend in der Referenz abgebildet werden kann.

Durch die neue Stichtagsregelung behält die Ackerfläche den Status Ackerland auf unbestimmte Zeit (außer die Bindung S26_GL wurde bis zum 30. September 2026 erklärt und es soll weiterhin die bisherige Regelung zur Dauergrünlandwerdung Anwendung finden).

2.6 Neuaufnahme einer Fläche in die Referenz

Frage:

Ich habe zwei Flächen, die im Antragsjahr 2026 neu in die Referenz aufgenommen wurden. Die Aufnahme erfolgte aber nach dem 1. Januar 2026. Eine Fläche hat den Status Ackerland und die andere den Status Dauergrünland. Gilt die Stichtagsregelung für beide Flächen damit nicht?

Antwort:

Für die neue Ackerfläche

Die Stichtagsregelung gilt für die neue Ackerfläche. Die Fläche ist zwar erst nach dem 1. Januar 2026 in das Referenzsystem aufgenommen worden, aber die Fläche erhält für das gesamte Jahr den Status Ackerland (vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026), sodass die Fläche rückwirkend zum 1. Januar 2026 den Status Ackerland erhält. Damit gilt für die Fläche die Stichtagsregelung, auch wenn dieser Status erst rückwirkend in der Referenz abgebildet werden kann. Diese Fläche behält den Status Ackerland auf unbestimmte Zeit (außer die Bindung S26_GL wurde bis zum 30. September 2026 erklärt und es soll weiterhin die bisherige Regelung zur Dauergrünlandwerdung Anwendung finden).

Für die neue Dauergrünlandfläche

Die neue Dauergrünlandfläche hat nicht den Status Ackerland zum 1. Januar 2026, sodass für diese Fläche nicht die Stichtagsregelung gilt.

2.7 Stichtagsflächen (dauerhafter Ackerlandstatus) und Nutzcodeangabe

Frage:

Eine Fläche soll ab dem Antragsjahr 2026 den Status Ackerland behalten und von da an als „Grünland“ genutzt werden. Wird diese Fläche dann zum Beispiel mit einem GoG-Nutzcode gekennzeichnet oder wird es einen neuen Nutzcode geben?

Antwort:

Durch die neue Stichtagsregelung behält eine Ackerfläche den Status Ackerland auf unbestimmte Zeit (außer die Bindung S26_GL wurde bis zum 30. September 2026 erklärt und es soll weiterhin die bisherige Regelung zur Dauergrünlandwerdung Anwendung finden).

Wird die Fläche im Antragsjahr 2026 mit Gräsern oder anderen Grünfutterpflanzen bewirtschaftet (zum Beispiel Ackergras oder Kleegras), ist der entsprechende Ackernutzcode anzugeben:

- Bei einer Kleegrasnutzung der NC 422 (Kleegras) oder
- Bei einer Ackergrasnutzung der NC 424 (Ackergras).

Es wird keinen neuen oder separaten Nutzcode für diese Flächen geben.

2.8 Stichtagsflächen (dauerhafter Ackerlandstatus) und Grünlandförderprogramme

Frage:

Kann ich Grünlandförderprogramme auf Ackerlandflächen beantragen?

Ist es möglich auf der Fläche Altgrasstreifen anzulegen, die Öko-Regelung 5 oder andere Grünlandförderprogramme zu beantragen? Oder bleiben diese Flächen Ackerland und es sind nur Ackerlandförderprogramme möglich? Wie wird eine dauerhafte Grünlandnutzung der Ackerflächen in die Öko-Regelung 4 einbezogen?

Antwort:

Da die Flächen den Status Ackerland haben, können diese Flächen nur in Ackerlandförderprogrammen berücksichtigt werden, wie zum Beispiel bei der Öko-Regelung 2 (Vielfältige Kulturen auf Ackerland).

Eine Beantragung der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen) und der Öko-Regelung 5 (Kennarten) ist auf Ackerflächen **nicht** möglich.

Die dauerhafte Grünlandnutzung der Ackerflächen wird ebenfalls **nicht** bei der Öko-Regelung 4 berücksichtigt, da die Öko-Regelung 4 die Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes fördert. Aus diesem Grund werden alle Dauergrünlandflächen des Betriebes bei der Öko-Regelung 4 einbezogen und gefördert. Ackerflächen werden dagegen nicht einbezogen und auch nicht gefördert. Dies galt bereits vor der Stichtagsregelung und ändert sich durch diese nicht.

Sofern eine zukünftige Beantragung von Grünlandförderprogrammen im Rahmen der Öko-Regelungen auf einer Fläche geplant oder nicht ausgeschlossen ist, muss für diese Flächen die Bindung S26_GL bis zum 30. September 2026 erklärt werden, damit diese weiterhin der Dauergrünlandwerdung unterliegt.

Einzelne Ausnahmen nach § 7 Absatz 8 GAPDZV sind weiterhin möglich, beispielsweise im Rahmen der AUKM-Maßnahme zur dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland, einer Ausgleich- und Ersatzmaßnahme oder staatlich finanzierten freiwilligen Maßnahmen (§ 7 Absatz 8 Nummer 4 GAPDZV). In diesen Fällen ist die Umwandlung von Ackerland in Grünland weiterhin auf allen Ackerflächen möglich.